



Berlin, 5. Juni 2015

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) – Referentenentwurf –

Die durch die Abschlussprüfungsrichtlinie 2014/56/EU (im Folgenden Richtlinie) und Verordnung (EG) Nr. 537/2014 (im Folgenden Verordnung) erlassenen Regelungen werden größtenteils nach wie vor sehr kritisch gesehen; sie verschärfen die Vorgaben für alle Abschlussprüfungen und sehen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zusätzliche Anforderungen vor. Insofern unterstützen wir die vom Referentenentwurf grundsätzlich avisierte 1:1-Umsetzung. An einigen Punkten geht der Gesetzentwurf jedoch über eine 1:1-Umsetzung hinaus und sollte entsprechend nachgebessert werden. Um die Belastungen für Unternehmen wie Abschlussprüfer zu reduzieren, ist zudem die Nutzung von entlastenden Mitgliedstaatenwahlrechten, wie z. B. die Verlängerung der Laufzeit der Prüfungsmandate, von großer Bedeutung.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 317 Abs. 3a HGB-E

Unklar ist das Verhältnis von § 317 Abs. 3a HGB-E, der auf die Vorschriften dieses Unterabschnitts (§§ 316 bis 324a HGB) verweist zu § 55 GenG. Wir bitten um Klarstellung, dass die Regelung in § 55 GenG Vorrang hat.

Zu § 318 HGB-E

Die Anwendung von § 318 Abs. 1a HGB-E auf bereits bestehende Prüfungsmandate wirft, auch in Verbindung mit der Übergangsregelung der Verordnung, verschiedene Fragen auf. So ist unklar, ob ein Unternehmen im Jahr 2015 eine Ausschreibung, welche den in Art. 16 Abs. 2 bis 5 der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen entspricht, durchführen und sich dann ab dem 17. Juni 2016 entsprechend auf § 318 Abs. 1a HGB-E berufen könnte. Wir bitten um Klarstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs.





Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf eingefügte Fußnote betonen wir die Bedeutung der Nutzung der Wahlrechte in § 318 Abs. 1a HGB-E für die Unternehmen und bitten dringend an § 318 Abs. 1a HGB-E festzuhalten. Durch die Nutzung der entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechte können die Belastungen für den Wechsel des Abschlussprüfers reduziert und der Zeitpunkt des Wechsels für die Unternehmen flexibler gestaltet werden.

Das Ersetzungsverfahren nach § 318 Abs. 3 HGB sollte bei Verstößen gegen die Verordnungsvorgaben als "milderes Mittel" vorrangig Anwendung finden.

Die Verordnung räumt entsprechend ihres Wortlautes in Art. 17 Abs. 1 die Möglichkeit ein, dass Mandate für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden können. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs würde die Rechtssicherheit für Unternehmen von öffentlichem Interesse erhöhen und wäre wünschenswert. Entsprechend wird angeregt, eine grundsätzliche mehrjährige Mandatierung auch für sonstige Unternehmen in das HGB aufzunehmen. Eine mehrjährige Mandatierung sollte als Wahlrecht ausgestaltet sein. Ein mehrjähriger Bestellungszeitraum könnte zudem mögliche Nichtigkeitsklagen reduzieren.

Unsicherheiten bestehen bei der Interpretation von Art. 41 der Verordnung zu den Übergangsbestimmungen. Wir gehen aufgrund der Formulierung der Verordnung davon aus, dass die Neudefinition der Unternehmen von öffentlichem Interesse mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 17. Juni 2016 Anwendung findet. Folglich gelten Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen (erst) ab dem 17. Juni 2016 als Unternehmen von öffentlichem Interesse. Eine entsprechende Erläuterung in der Begründung wäre für die betroffenen Unternehmen hilfreich.

Weitere Unsicherheiten bestehen insbesondere im Hinblick auf Art. 41 Abs. 3 der Verordnung. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen bitten wir, entsprechende Auslegungshinweise für die Unternehmen in die Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen, wie dies z. B. auch bei § 318 HGB-E im Hinblick auf die Verlängerung des Mandats erfolgt ist. Zum einen bitten wir um Klarstellung, dass eine Bestellung eines Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor dem 17. Juni 2016 für den Jahresabschluss mit Stichtag 31. Dezember 2016 nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst wird; die Verordnung gilt ab dem 17. Juni 2016 – folglich kann sie für die Bestellung des Abschlussprüfers vor diesem Zeitpunkt keine Anwendung finden.

Zum anderen sind Unsicherheiten im Hinblick auf die Voraussetzungen in Art. 41 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung entstanden. Ermöglicht Absatz 3 in Fällen, in welchen das Mandat vor dem 16. Juni 2014 erteilt und auch zum 17. Juni 2016 besteht, im Jahr 2016 jedoch länger als 10 Jahre, die Möglichkeit der Ausschreibung nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung, mit der Möglichkeit der





Verlängerung des Mandats wie von § 318 Abs. 1a HGB-E vorgesehen? Wir bitten auch hier um Klarstellung in der Gesetzesbegründung. Entsprechende Erläuterungen in der Begründung könnten die bestehende Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen reduzieren.

Zu § 319a HGB-E

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf aufgenommene Fußnote sprechen wir uns explizit für die Nutzung des Wahlrechts in § 319a Abs. 1a HGB-E aus.

Zu § 322 HGB-E

Der Verweis in Absatz 1a erscheint nicht erforderlich, da § 317 Abs. 5 HGB bereits auf die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards verweist.

Zu § 322a HGB-E

Mit § 322a HGB-E geht der Gesetzentwurf über die angekündigte 1:1-Umsetzung hinaus und setzt sich in Widerspruch zu der von der Bundesregierung vertretenen Entbürokratisierung bzw. Vermeidung unnötiger bürokratischer Anforderungen. Der ausführlichere und damit umfangreichere sowie aufwändigere Bestätigungsvermerk nach Art. 10 der Verordnung soll auch auf Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, ausgeweitet werden. Dies ist weder erforderlich, noch angemessen und kann mit dem Argument der Vergleichbarkeit von Bestätigungsvermerken von Unternehmen von öffentlichem Interesse mit sonstigen Unternehmen, die nicht kapitalmarkt-orientiert sind, nicht gerechtfertigt werden. Zudem wird angezweifelt, ob die jeweils auf das zu prüfende Unternehmen bezogenen Ausführungen nach § 322a Nr. 3 HGB-E zu der in der Begründung angeführten Vergleichbarkeit führen können.

Selbst ISA 700.30 sieht key audit matters in Übereinstimmung mit ISA 701 nur für börsennotierte Unternehmen verpflichtend vor. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Ausweitung des Bestätigungsvermerks nicht nur zu zusätzlichem Zeit-, sondern auch Kostenaufwand führen würde.

Inhaltlich wurde teilweise angemerkt, dass auch unklar ist, was unter den sog. key audit matters zu verstehen ist.

Die Veröffentlichung des erweiterten Bestätigungsvermerks mit den Ausführungen zu § 322a Nr. 3 HGB-E würde darüber hinaus zur Offenlegung von Interna führen, die sich im Wettbewerb mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die für Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, keinen erweiterten Bestätigungsvermerk verlangen, aber auch mit Unternehmen außerhalb der EU, negativ auswirken können. § 322a HGB-E sollte folglich gestrichen werden.





Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass bei Festhalten an § 322a HGB-E die besonderen Regelungen bei Genossenschaften berücksichtigt werden müssten. Es müsste klargestellt werden, dass der Bestätigungsvermerk des gesetzlichen Prüfungsverbands, der erklärt, dass für die genossenschaftliche Pflichtprüfung geltenden Unabhängigkeitsregelungen beachtet wurden, die Anforderungen von § 322a Nr. 6 und 7 HGB-E erfüllt.

Zu § 324 Abs. 3 HGB-E

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Prüfung etc. (zusätzlich) gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 324 Abs. 3 HGB-E zu erläutern hat. Der Prüfungsausschuss ist zwar in der Regel teilidentisch mit dem Aufsichtsrat, aber kein eigenständiges Organ. Eine Aktivität nach außen – gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsbehörde steht zudem im Gegensatz zu seiner Funktion – der Unterstützung des Aufsichtsrates.

Art. 39 der Richtlinie sieht in Absatz 6 lit. d (nur) vor, dass der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zu beobachten hat, insbesondere deren Leistung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde nach Art. 26 Abs. 6 der Verordnung. Darüber hinaus scheint auch die Verordnung keine solche Erläuterungspflicht nach § 324 Abs. 3 und 4 HGB-E zu fordern. Die in Art. 23 der Verordnung enthaltenen Befugnisse beziehen sich nicht auf Erläuterungspflichten des Abschlussprüfungsausschusses.

Ergänzend sieht § 370 Abs. 4 WpHG für die Unternehmen nach § 37n WpHG bereits Untersuchungs- und Informationsrechte der Aufsichtsbehörde der Unternehmen vor. Auch nach § 26 Abs. 1 KWG erhält die Aufsichtsbehörde der Unternehmen die Prüfungsunterlagen bzw. kann sie bei bestimmten Instituten anfordern. Es wird daher gebeten, die zusätzliche, in § 324 Abs. 3 HGB-E vorgesehene, Berichtspflicht und die Verordnungsermächtigung in § 324 Abs. 4 HGB-E zu streichen.

Zu den Änderungen im Aktiengesetz

Zu § 100 Abs. 5 AktG-E

Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf eine 1:1-Umsetzung sehen wir bei § 100 Abs. 5 AktG-E. Während sich § 100 Abs. 5 AktG-E auf den Aufsichtsrat bezieht, nimmt Art. 39 Abs. 1 UA 3 der Richtlinie auf die Ausschussmitglieder Bezug: "Die Ausschussmitglieder zusammen müssen mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein". Folglich sollte sich die





Ergänzung in § 100 Abs. 5 AktG auf die Ausschussmitglieder und nicht auf den Aufsichtsrat beziehen.

Die Ergänzung in § 100 Abs. 5 AktG-E "...die Mitglieder müssen mit der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein...", lässt offen, ob dies für jedes Mitglied oder für die Gesamtheit der Mitglieder Anwendung findet. Die Richtlinie sieht vor, dass die "...Ausschussmitglieder zusammen mit ... vertraut..." sind. Im Sinne unnötiger Anforderungen und der 1:1-Umsetzung sollte § 100 Abs. 5 AktG-E entsprechend konkretisiert werden.

Zudem dürfte der Begriff "Sektor", wie in der Richtlinie verwendet, weiter als der Begriff "Branche" zu verstehen sein. Im Ergebnis und im Blick auf die künftige Besetzung der Prüfungsausschüsse regen wir daher an, auch diese Begrifflichkeit weiter zu fassen, so dass die Flexibilität der Unternehmen bei der Besetzung des Prüfungsausschusses erhöht wird.

Neben den Anforderungen in § 100 Abs. 5 AktG-E bzw. § 324 HGB-E müssen CRR-Institute die bankaufsichtlichen Regelungen für ihre Aufsichtsgremien erfüllen. Die Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses sollten daher mit den entsprechenden bankaufsichtlichen Anforderungen, vgl. § 25d KWG/Merkblatt der BaFin erfüllt sein. Es sollte daher klargestellt werden, dass bei Einhaltung der bankaufsichtlichen Regelungen die Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllt sind. Alternativ wird angeregt, dass die fachlichen Anforderungen für die Gremien der CRR-Institute ausschließlich im KWG geregelt werden.

Zu § 171 Abs. 2 AktG-E

Die Erweiterung der Berichtspflicht des Aufsichtsrates gegenüber der Hauptversammlung geht über Art. 39 Abs. 6 lit. a der Richtlinie hinaus. Die Richtlinie will (nur) sicherstellen, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet werden. Eine Information der Hauptversammlung ist in diesem Zusammenhang von den europäischen Vorgaben nicht angestrebt und sollte folglich auch nicht verbindlich vorgeschrieben werden.

Zu den Änderungen im Genossenschaftsgesetz

Die Einschübe "…mit Ausnahme der in "§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG genannten Institute…" in den Formulierungen von §§ 36, 38, 53, 55, 57 und 58 GenG-E erscheinen überflüssig, da weder die Deutsche Bundesbank noch die Kreditanstalt für Wiederaufbau eingetragene Genossenschaften sind.

Ansprechpartner im DIHK: Annika Böhm, boehm.annika@dihk.de